



SCHRAMM ÖHLER
RECHTSANWÄLTE

Open-House-Verfahren der Österreichischen
Gesundheitskasse („ÖGK“) zum Projekt

„Setting-übergreifender Referent:innenpool“

Kapitel A – Zulassungsunterlage

Fassung vom 09.09.2025

Wichtige Informationen

Auftraggeberin:	Österreichische Gesundheitskasse Wienerbergstraße 15-19 1100 Wien
Beratende Stelle:	Schramm Öhler Rechtsanwälte GmbH z. Hd. RA Mag. Christian Gruber / RA Mag. Sabrina Glechner Bartensteingasse 2, A-1010 Wien Tel: +43 1 409 76 09 E-Mail: kanzlei@schramm-oehler.at
Verfahrensart:	Zulassungsverfahren („Open-House-Verfahren“)
Kontakt/Anfragen:	per E-Mail an kanzlei@schramm-oehler.at
Abgabe des Zulassungsantrages:	per E-Mail an kanzlei@schramm-oehler.at
Einreichform des Zulassungsantrages:	siehe Pkt. 3.3.

Verfahrensschritte

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Bekanntmachung:	09.09.2025
Zulassung zum Referent:innenpool :	laufend bis auf Widerruf
Beauftragung:	siehe Kapitel F

Kapitelübersicht

Kapitel	Unterlage
A	Zulassungsunterlage
B	Leistungsvereinbarung
C	Antragsformular (je Themenbereich)
D	Leistungsbeschreibung
E	Zulassungskriterien
F	Beauftragungen

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Informationen	2
Verfahrensschritte	2
Kapitelübersicht	3
Inhaltsverzeichnis	4
1. Allgemeines	5
1.1. Auftraggeberin und beratende Stelle	5
1.2. Durchführung eines Open-House-Verfahrens, Bekanntmachung	5
1.3. Ziel des gegenständlichen Verfahrens	6
2. Zulassungskriterien	7
3. Ablauf des Zulassungsverfahrens	7
3.1. Fragen und Änderungen zu den Open-House Unterlagen	7
3.2. Abgabe des Zulassungsantrages	8
3.3. Form	8
3.4. Prüfung der Zulassungsanträge	9
3.5. Nichtzulassung zum Referent:innenpool	10
3.6. Dauerhafte Sperre für den Referent:innenpool	11
3.7. Widerruf des Zulassungsverfahrens	11
4. Sonstige allgemeine Regelung	12
4.1. Urheberrecht, Vertraulichkeit	12
4.2. Information über die Erhebung personenbezogener Daten	12

1. Allgemeines

1.1. Auftraggeberin und beratende Stelle

Auftraggeberin: **Österreichische Gesundheitskasse**

Wienerbergstraße 15-19
1100 Wien
(im Folgenden: „ÖGK“)

Beratende Stelle: **Schramm Öhler Rechtsanwälte GmbH**

RA Mag. Christian Gruber / RA Mag. Sabrina Glechner
Bartensteingasse 2
A-1010 Wien
Tel: +43 1 409 76 09
E-Mail: kanzlei@schramm-oehler.at

1.2. Durchführung eines Open-House-Verfahrens, Bekanntmachung

Das gegenständliche Vorhaben wird im Wege eines sogenannten „Open-House Verfahrens“ abgewickelt. Im Gegensatz zu einer herkömmlichen Auftragsvergabe erfolgt keine Reihung der teilnehmenden Anbieter:innen, sondern es wird mit allen Anbieter:innen, die die im Vorhinein festgelegten Zulassungskriterien erfüllen bzw. die Bedingungen akzeptieren, eine Leistungsvereinbarung (Kapitel B) abgeschlossen.

Das gegenständliche Verfahren fällt daher mangels einer Auswahlentscheidung¹ und auf Grund der diskriminierungsfreien Zugangsmöglichkeit für alle interessierten Anbieter:innen, **nicht** in den Anwendungsbereich der europäischen Vergaberichtlinien und des Bundesvergabegesetzes 2018 (BGBl I 2018/65 idgF, im Folgenden: „BVerG 2018“). Eine Exklusivität ist nicht gegeben. Individuelle Vertragsverhandlungen (insb. auch über die Vergütung) werden nicht geführt („Open-House-System“).

Das gegenständliche Zulassungsverfahren wurde mit öffentlicher, europaweiter Bekanntmachung eingeleitet. Die Open-House Unterlagen werden auf der Homepage der ÖGK www.gesundheitskasse.at/openhouse zum Download zur Verfügung gestellt und Anträge können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung abgegeben werden. Die Anbieter:innen müssen sämtliche der in Kapitel E genannten Zulassungskriterien erfüllen und einen ordnungsgemäßen Zulassungsantrag unter Beilage aller in Kapitel E und im Kapitel C - Antragsformular genannten Unterlagen vorlegen (siehe Pkt. 2.).

Die ÖGK behält sich vor, den Zulassungszeitraum zum Open-House-Verfahren aus sachlichen Gründen (insb. in Abhängigkeit der vorhandenen finanziellen Mittel und tatsächlichen Gegebenheiten) zu verändern bzw. Zulassungszeiträume für ein bestimmtes Zeitfenster vorzusehen. Insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Settings, Themenblöcke, Cluster

¹ Siehe EuGH vom 02.06.2016, C-410/14 „Falk Pharma“ sowie EuGH 01.03.2018, C-9/17 „Tirkonnen“.

sowie die Aufteilung der Leistungserbringung nach Bundesländern liegt es im Ermessen der ÖGK, den Zulassungszeitraum in bestimmten Bundesländern, Settings, Themenblöcken oder Cluster zu beenden oder für einen unbestimmten Zeitraum auszusetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellung eines Zulassungsantrages jederzeit möglich ist, sofern der Zulassungszeitraum in dem jeweiligen Bundesland für das jeweilige Setting und den entsprechenden Themenbereich und Cluster geöffnet ist. Die Aufnahme in den Referent:innenpool geht nicht mit einer Exklusivität oder einem Anspruch auf eine Beauftragung einer Leistung aus dem Open-House-Verfahren einher. Das heißt es besteht jederzeit die Möglichkeit von Parallelvergaben oder einer Beauftragung aus einem anderen Open-House-Verfahren. Darüber hinaus behält sich die ÖGK vor, die Leistungen teilweise auch durch Eigenpersonal zu erbringen.

Das gesamte Zulassungsverfahren wird in deutscher Sprache abgewickelt. Der Zulassungsantrag und alle Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen.

1.3. Ziel des gegenständlichen Verfahrens

Ziel des gegenständlichen Verfahrens ist die Generierung eines österreichweiten Referent:innenpools für die Österreichische Gesundheitskasse, bestehend aus hochqualifizierten und spezialisierten Expert:innen für alle in der Gesundheitsförderung relevanten Themenbereiche, zwecks Abrufs von standardisierten und qualitätsgesicherten Vorträgen, Workshops und (Ruf-)Seminaren (in den Formaten analog, digital und hybrid) in unterschiedlichen Settings und für spezifische Zielgruppen. Die Referent:innen können sich für sechs Themenbereiche (Mentale Gesundheit, Ernährung, Bewegung, Sucht, Kommunikation & Führung, Klima und Gesundheit) die zugehörigen Themencluster und für den Bereich Gesundheitskompetenz unter Angabe ihres Einsatzes in einem bestimmten Bundesland bewerben.



Dadurch sollen einerseits österreichweit einheitliche Standards für die Gesundheitsförderungsangebote etabliert und andererseits die Möglichkeit für flexible und an aktuelle Gesundheitstrends und Themenschwerpunkte angepasste Vortrags- und Seminarreihen geschaffen werden.

2. Zulassungskriterien

Die ÖGK wird alle interessierten Anbieter:innen zum Referent:innenpool zulassen, welche die in Kapitel E festgelegten Zulassungskriterien erfüllen.

Die Zulassungskriterien müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Abgabe des Zulassungsantrages erfüllt sein, sofern in den Unterlagen nichts Gegenteiliges festgelegt ist. Nach Prüfung der genannten Zulassungskriterien wird der:dem Anbieter:in ein Informationsschreiben über die weiteren Schritte übermittelt.

Die Zulassungskriterien sind Mindestkriterien und müssen für eine erfolgreiche Teilnahme am gegenständlichen Zulassungsverfahren jedenfalls erfüllt werden. Sollte die:der Anbieter:in auf Basis der Unterlagen als die Zulassungskriterien nicht erfüllend eingestuft werden, wird dies mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme/Verbesserung gegeben (siehe Pkt. 3.4.).

Das gegenständliche Verfahren richtet sich primär an Referent:innen als Einzelunternehmer:innen. Sofern sich Unternehmen, Institutionen oder Vereine bewerben, müssen von diesen jene Mitarbeiter:innen namhaft gemacht werden, welche für die Leistungserbringung zum Einsatz kommen sollen. Hierfür kommen nur Mitarbeiter:innen, die in einem dauerhaften Anstellungsverhältnis zum Unternehmen, zur Institution oder zum Verein stehen, in Frage. Die Nennung von Subunternehmer:innen wird somit explizit ausgeschlossen. Erfüllen die namhaft gemachten Mitarbeiter:innen die in Kapitel E näher definierten Zulassungskriterien, kommt die Leistungsvereinbarung (Kapitel B) mit dem jeweiligen Unternehmen (bzw. Institution oder Verein) für den Einsatz der namhaft gemachten Mitarbeiter:innen mit Zulassung zum Referent:innenpool zustande. Ändern sich diese Mitarbeiter:innen oder kommen weitere hinzu, so müssen auch diese die Zulassungskriterien erfüllen.

Das Erfüllen der Zulassungskriterien ist durch Abgabe der vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterfertigten Eigenerklärung (Kapitel C - Antragsformular) sowie der in Kapitel E und Kapitel C aufgelisteten Dokumente nachzuweisen. Zum Ablauf der Beauftragung der Referent:innen siehe Kapitel F.

3. Ablauf des Zulassungsverfahrens

3.1. Fragen und Änderungen zu den Open-House Unterlagen

Fragen zum Zulassungsverfahren können per E-Mail an kanzlei@schramm-oehler.at mit dem Betreff „Anfrage – Setting-übergreifender Referent:innenpool“ gestellt werden.

Antworten auf eingelangte Fragestellungen (FAQ-Liste) sowie aktualisierte Open-House Unterlagen werden über die Homepage der ÖGK www.gesundheitskasse.at/openhouse laufend zur Verfügung gestellt.

Die ÖGK behält sich vor, bei Bedarf Änderungen an den Open-House Unterlagen vorzunehmen. Diese werden auch bereits zugelassenen Referent:innen mitgeteilt. Diese haben sodann die Möglichkeit, die Leistungsvereinbarung (Kapitel B) unter den geänderten Grundlagen bzw. Bedingungen aufrecht zu halten oder von dieser zurückzutreten (siehe Pkt. 3.1., Kapitel B). Auch bereits zugelassene Referent:innen werden daher angehalten, die aktuelle FAQ-Liste auf der Homepage der ÖGK www.gesundheitskasse.at/openhouse im Hinblick auf Änderungen regelmäßig zu besuchen. Auf allfällig vorgenommene Änderungen der Open-House Unterlagen wird die ÖGK bereits zugelassene Referent:innen hinweisen.

3.2. Abgabe des Zulassungsantrages

Alle Bestandteile des Zulassungsantrages sind in elektronischer Form (pdf-Format) per E-Mail an kanzlei@schramm-oehler.at mit dem Betreff „*Zulassungsantrag – Setting-übergreifender Referent:innenpool*“ zu übermitteln.

Der Zulassungsantrag muss vollständig sein. Für jede:n Referent:in ist ein eigenes Antragsformular (Kapitel C) abzugeben.

Das Risiko des rechtzeitigen und vollständigen Einlangens des Zulassungsantrages trägt ausschließlich die:der Interessent:in. Die Verantwortung allfälliger durch technische Probleme verursachter verspäteter Übermittlungen trägt die:der Interessent:in.

3.3. Form

Das Antragsformular ist elektronisch auszufüllen und rechtswirksam von der bzw. den vertretungsbefugten Person/en der:des Anbieter:in zu unterzeichnen.

Originaldokumente oder öffentliche Urkunden, die ursprünglich nicht in deutscher Sprache ausgestellt wurden, sind auf Deutsch von einer dazu autorisierten Person zu übersetzen.

Die ÖGK behält sich ausdrücklich vor, (soweit nicht ohnehin die Vorlage bzw. Nachreichung von Dokumenten im Original oder beglaubigter Abschrift vorgesehen ist) Dokumente im Original oder in beglaubigter Abschrift nachzufordern sowie nach ihrem Ermessen von Formvorschriften abzugehen.

Falsche Angaben und fehlende Nachweise können zum Ausschluss vom Zulassungsverfahren führen.

3.4. Prüfung der Zulassungsanträge

Die Zulassungsanträge werden durch die Österreichische Gesundheitskasse und Schramm Öhler Rechtsanwälte GmbH und bei Bedarf unter Einbeziehung externer Expert:innen geprüft.

Die Zulassungsanträge sind vollständig einzureichen. Die ÖGK hat das Recht nicht vollständige Anträge, insbesondere jene, die nur unvollständige Unterlagen vorgelegt haben, im Sinne einer Ressourcenschonung zurückzuweisen.

Sofern erforderlich, steht es der ÖGK frei, im Rahmen der Prüfung der Zulassungskriterien Aufklärungen oder zusätzliche Nachweise zu verlangen. Darüber hinaus sind die folgenden Nachweise **auf gesonderte Aufforderung** der ÖGK vorzulegen:

- Letztgültige **Rückstandsbescheinigung (Buchungsmitteilung)** des zuständigen Finanzamtes oder Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes, aus denen hervorgeht, dass die:der Anbieter:in ihre:seine Verpflichtungen nach den für sie:ihn geltenden Rechtsvorschriften zur Zahlung von Steuern und Abgaben erfüllt;
- Die Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a BAO kann über Finanz Online beantragt werden. Siehe dazu im Detail:
https://www.bmf.gv.at/dam/bmfgvat/finanzonline/fuer-unternehmer/handbuecher/BMF_Handbuch_Rueckstandsbescheinigung.pdf
- Letztgültiger **Kontoauszug bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung** der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder ein gleichwertiges Dokument des Herkunftslandes des Unternehmens, aus dem hervorgeht, dass die:der Anbieter:in ihre:seine Verpflichtungen nach den für sie:ihn geltenden Rechtsvorschriften zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen erfüllt;
- Die Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbestätigung kann über das WEB-BE-Kunden-Portal (WEBEKU) beantragt werden. Siehe dazu im Detail:
<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.856109&portal=svportal>
- Auszug aus der **Insolvenzdatei** gemäß § 256 der Insolvenzordnung oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates der:des Anbieter:in;
- die Vorlage einer **Strafregisterbescheinigung** (oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmens), der:des Anbieter:in (im Falle einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft: sämtlicher Geschäftsführer:innen und sonstiger in der Geschäftsführung tätigen natürlichen Personen²) aus der jeweils hervorgeht, dass die

² Darunter sind nach einem Erkenntnis des VwGH vom 12.09.2016 (Ra 2015/04/0081) auch alle als **Prokurist:innen** im Firmenbuch eingetragenen Personen zu verstehen!

berufliche Zuverlässigkeit nicht in Frage gestellt ist und keine Ausschlussgründe iSd. § 78 Abs 1 und Abs 2 BVergG 2018 vorliegen;

— Zur Einholung der Strafregisterbescheinigung siehe folgenden Link:
https://www.oesterreich.gv.at/themen/persoenliche_dokumente_und_bestaetigung_en/strafregister/Seite.300020.html#AllgemeineInformationen

— **Registerauskunft für Verbände von der Zentralen Staatsanwaltschaft³** zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) iSd § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes, oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmens;

— Die Registerauskunft für Verbände der Zentralen Staatsanwaltschaft kann über den folgenden Link beantragt werden: <https://www.justiz.gv.at/wksta/wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft/verbandsregistrauskuenfte.2c94848525f84a6301321f65928d53c8.de.html?highlight=true>

Die ÖGK behält sich vor, eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 82 BVergG 2018 iVm § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) idgF sowie eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB gemäß § 35 LSD-BG für Anbieter:innen einzuholen.

3.5. Nichtzulassung zum Referent:innenpool

Sind **Zulassungsanträge** unvollständig bzw. mit Mängeln behaftet und wurde der Antrag nicht aufgrund der Unvollständigkeit zurückgewiesen, wird die ÖGK bzw. beratende Stelle die:den betreffende:n Anbieter:in zur Behebung des betreffenden Mangels binnen angemessener Frist auffordern. Wird der Mangel (ggf. nach mehrfacher Aufforderung) nicht behoben, gilt eine **sechsmonatige Sperrfrist** für die Stellung eines neuerlichen Zulassungsantrages. Nach Ablauf der Sperrfrist steht es der:dem betreffenden Anbieter:in frei, einen neuen Zulassungsantrag einzureichen, sofern das Zulassungsverfahren noch bzw. wieder geöffnet ist.

Die:Der Referent:in ist insbesondere dann nicht zuzulassen, wenn die ÖGK (gegebenenfalls unter Heranziehung von Expert:innen) zu dem Ergebnis kommt, dass die konkreten Zulassungskriterien nicht erfüllt werden oder die Bedingungen der Leistungsvereinbarung nicht erfüllt bzw. akzeptiert werden (es bleibt der ÖGK überlassen, nach sachlich auszuübendem Ermessen auch hier zur Mängelbehebung aufzufordern).

Die ÖGK ist berechtigt, einzelne Referent:innen bei Vorliegen wichtiger Gründe nicht zum Referent:innenpool zuzulassen, insbesondere wenn

1. in der vorgelegten Strafregisterbescheinigung Verurteilungen aufscheinen;

³ Sofern kein Verband iSd Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes vorliegt, ist auf diesen Umstand hinzuweisen und es kann von der Vorlage der Registerauskunft für Verbände abgesehen werden.

2. ein Ausschlussgrund iSd § 78 Abs 1 BVergG vorliegt; oder
3. die:der Referent:in aus einem anderen Programm der ÖGK ausgeschlossen wurde.

Der:dem Anbieter:in stehen bei einer Nichtzulassung zum Referent:innenpool keine Ansprüche auf Schadenersatz, Bereicherung oder welcher Art auch immer gegen die ÖGK zu.

3.6. Dauerhafte Sperre für den Referent:innenpool

Die ÖGK behält sich vor, einzelne Referent:innen dauerhaft von der Zulassung zum Referent:innenpool auszuschließen, wenn

1. die:der Referent:in bereits einmal aus dem Referent:innenpool ausgeschlossen wurde (siehe Pkt. 3.1. der Leistungsvereinbarung);
2. die Zulassung bereits zwei Mal beantragt wurde und dieser wiederholt wegen Nichterfüllung der Zulassungskriterien abgelehnt wurde;
3. die:der Referent:in aus einem anderen Programm der ÖGK ausgeschlossen wurde;
4. in der vorgelegten Strafregisterbescheinigung Verurteilungen aufscheinen;
5. ein Ausschlussgrund iSd § 78 Abs 1 BVergG vorliegt; oder
6. sonstige Gründe vorliegen, die eine dauerhafte Sperre erforderlich machen.

3.7. Widerruf des Zulassungsverfahrens

Die ÖGK ist berechtigt, das Zulassungsverfahren aus jedem sachlichen Grund zu widerrufen.

Ein sachlicher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- maßgebliche Änderungen des Bedarfs oder des Realisierungszeitplanes eintreten;
- Änderungen am Bedarf oder in den Organisationsstrukturen der ÖGK eintreten, die die gegenständliche Dienstleistung nicht mehr oder nicht in der ausgeschriebenen Art und Weise erforderlich machen; oder
- Änderungen bei den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der ÖGK eintreten, wie Einschränkungen der in Aussicht gestellten finanziellen Mittel.

Diese Bestimmung berührt nicht das Recht der ÖGK, das Zulassungsverfahren allenfalls auch aus anderen Gründen zu widerrufen.

Der Widerruf erfolgt schriftlich. Die Beendigung bereits beauftragter Leistungen richtet sich nach Pkt. 3.4. der Leistungsvereinbarung (Kapitel B).

Ansprüche der Anbieter:innen auf Kosten-/Schadenersatz im Zusammenhang mit dem Widerruf des vorliegenden Zulassungsverfahrens sind ausgeschlossen.

4. Sonstige allgemeine Regelung

Es wird **keine Vergütung** der Kosten der Beteiligung am Zulassungsverfahren geleistet, insbesondere für die Erstellung des Zulassungsantrages und alle dafür erforderlichen (Vor-)Arbeiten.

Eine Schadenersatzpflicht der ÖGK für Handlungen, die sie im Zuge dieses Zulassungsverfahrens gesetzt oder unterlassen hat, besteht – bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen – ausschließlich in Fällen eines hinreichend qualifizierten Verstoßes, der nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich von der ÖGK herbeigeführt wurde.

Auf dieses Zulassungsverfahren findet, unter Ausschluss von Kollisionsnormen, ausschließlich österreichisches materielles Recht Anwendung. Als Gerichtsstand wird für alle aus oder in Zusammenhang mit diesem Zulassungsverfahren entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

4.1. Urheberrecht, Vertraulichkeit

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht steht der Schramm Öhler Rechtsanwälte GmbH zu. Der Österreichischen Gesundheitskasse steht das Urheberrecht an der Leistungsbeschreibung sowie den fachlich-inhaltlichen Vorgaben zu. Eine Veröffentlichung, kommerzielle Verwertung und/oder Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme für Zwecke der Erstellung des Zulassungsantrages) ist ohne vorherige Zustimmung nicht zulässig.

Die:Der Anbieter:in ist verpflichtet, alle im Zuge dieses Zulassungsverfahrens bekannt gewordenen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch ihre:seine Mitarbeiter:innen sowie allfällig hinzugezogene Dritte sicherzustellen.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieses Zulassungsverfahrens.

4.2. Information über die Erhebung personenbezogener Daten

Sämtliche datenschutzrechtliche Bestimmungen (insbesondere jene der DSGVO und des DSG) sind einzuhalten.

Verantwortliche/r gemäß Art. 4 Abs. 7 Datenschutz-Grundverordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist die ÖGK mit den dort angegebenen Kontaktdaten.

Per E-Mail ist der Datenschutzbeauftragte der ÖGK unter dsb@oegk.at erreichbar.

Die ÖGK wird im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens personenbezogene Daten der Anbieter:innen verarbeiten.

Die verarbeiteten Daten unterliegen der vergaberechtlichen Pflicht zur Vertraulichkeit (iSd § 27 Abs 1 BVergG 2018) und werden nur an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Durchführung

des Zulassungsverfahrens erforderlich ist oder auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung, der die ÖGK unterliegt oder zur Durchsetzung oder Abwehr rechtlicher Ansprüche der ÖGK erforderlich ist.

Anbieter:innen haben gegenüber der ÖGK folgende Rechte hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Anbieter:innen haben außerdem das Recht, sich bei der Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die ÖGK zu beschweren.